

Miszellen

Die angeblichen Kanones der römischen Synode vom Februar 962

Von

Ernst-Dieter Hehl

Professor Harald Zimmermann zum 60. Geburtstag

Daß Papst Johannes XII. nach der Kaiserkrönung Ottos des Großen eine Synode abgehalten hat, geht nur aus seiner Urkunde für die Gründung des Erzbistums Magdeburg vom 12. Februar 962 hervor. *Cumque in ecclesia beati Petri apostoli de statu et regimine totius Christianitatis tractantes, quæ utilia sunt, utiliter secundum Deum tractarentur*¹, habe Otto um päpstliche Unterstützung seiner Magdeburger Pläne gebeten. Es sind weniger die Gegenstände der Beratung, Zustand und Lenkung der Christenheit, die auf eine Synode hinweisen, als der Tagungsort, die Peterskirche. Als Verhandlungspunkt der Synode läßt sich nur die Gründung des Erzbistums Magdeburg sicher ermitteln².

¹) Harald Zimmermann, Papsturkunden 896–1046 1 (Denkschriften Wien 174, 1984) S. 283. Regesten: JL 3690; J. F. Böhm er, Regesta Imperii II, 5: Papstregesten 911–1024, bearb. von Harald Zimmermann (1969) Nr. 304.

²) Vgl. J. F. Böhm er, Regesta Imperii II, 1: Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich I. und Otto I., Neubearb. von Emil von Ottenthal (1893) Nr. 310; Böhm er-Zimmermann (wie Anm. 1) Nr. 298 mit der Ansicht, zusätzlich sei der Papst auf der Synode ermahnt worden, seinen Lebenswandel zu bessern. Vgl. dazu auch Harald Zimmermann, Papstabsetzungen des Mittelalters (1968) S. 81; ders., Parteiungen und Papstwahlen in Rom zur Zeit Kaiser Ottos des Großen, Römische Historische Mitteilungen 8/9 (1964/65 und 1965/66) S. 57 f. mit Anm. 152. Grundlage dafür ist die Nachricht der Vita Johannis XII. im Liber Pontificalis: *cum quo* (scil. Iohanne) *ipse imperator multum decertans ob errore et nequitia sua numquam potuit eum remove* (ed. Louis Duchesne, Le Liber pontificalis 2 [1892] S. 246,4; vgl. auch ebd. S. 248 Anm. 7). Eine formale Behandlung des päpstlichen Lebenswandels und nachfolgende Ermahnung durch die Synode, die von Johannes selbst geleitet wurde, ist kaum wahrscheinlich. Dies hätte nämlich präzise Beschuldigungen vorausgesetzt, wobei der Kläger sich der Gefahr aussetzte, selbst als Verleumder verurteilt zu werden: Vorwürfe und Ermahnungen konnten nicht im Ungefähren bleiben. Möglich ist, daß die Synode mit einem allgemeinen Schuldbekenntnis eröffnet wurde, wie dies 916 für Hohenaltheim bezeugt ist (MGH Const. 1 S. 620, 21ff.; zur Äußerung von Bußgesinnung zu Beginn einer Synode vgl. auch Hans Barion, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters [Kanonistische Studien und Texte 5/6, 1931] S. 71 ff.), bzw. daß der Papst außerhalb der Synode – quasi inoffiziell – zur Besserung angehalten wurde. So ist es im Liber Pontificalis auch Otto, nicht die Synode, der den Papst ermahnt, ebenso nach dem